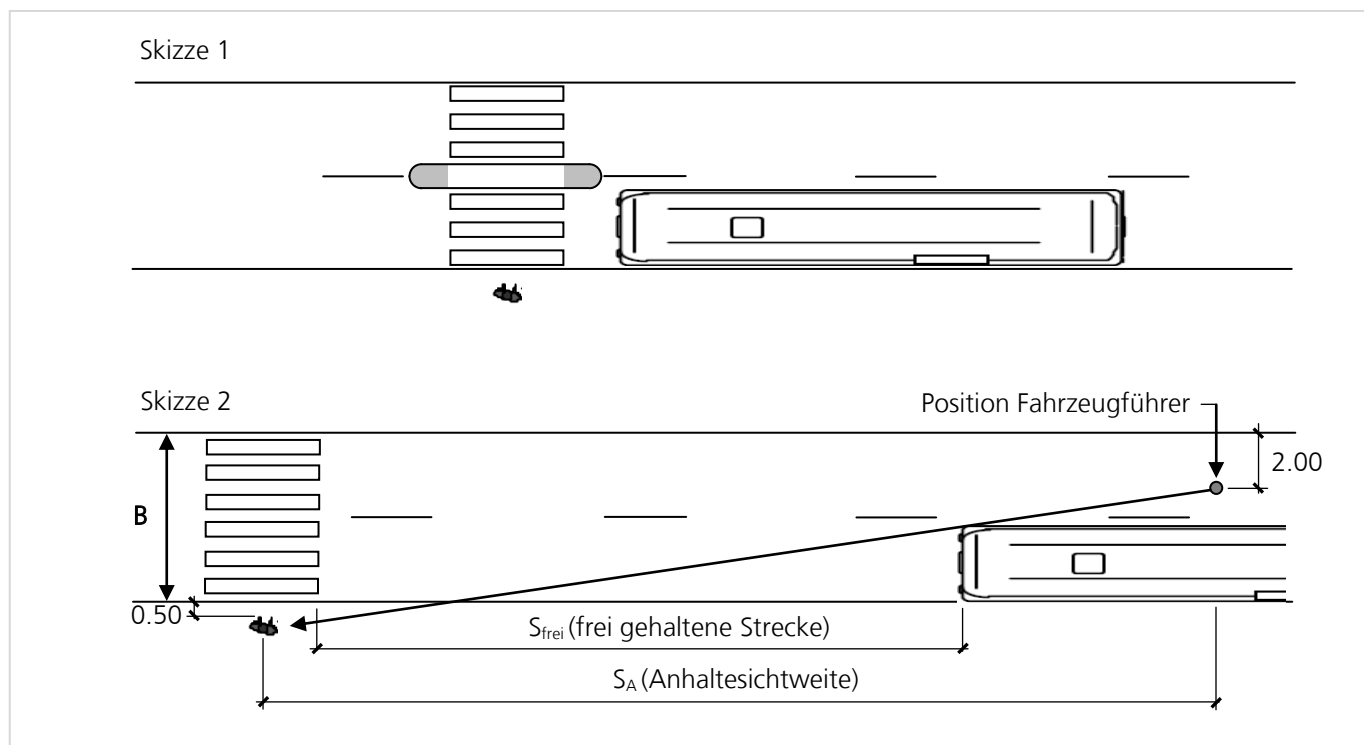


Empfehlungen zu verkehrstechnischen Massnahmen

Anordnung Fahrbahnhaltestelle und Fussgängerstreifen



Sicherheitsaspekte und Hinweise

Oft werden Fussgängerstreifen ohne Mittelinsel unmittelbar bei der Fahrbahnhaltestelle markiert. Dies kann zu sehr gefährlichen Situationen führen. Allfällig querende Fussgänger können von den Fahrzeugführern auf der Gegenfahrbahn erst viel zu spät wahrgenommen werden.

Wenn immer möglich sollte beim Fussgängerstreifen eine Mittelinsel angeordnet werden. So besteht die Möglichkeit, dass die Fahrbahnhaltestelle ausnahmsweise 5 m vor (Insel muss dementsprechend lang ausgebildet werden) oder nach dem Fussgängerstreifen (Regelfall) angeordnet werden kann (Idealfall: Skizze 1). Die optimale Durchfahrtsbreite sollte 3,0 m oder 3,5 m betragen. Zwischenmasse sind zu vermeiden. Bei Durchfahrtsbreiten > 3,5 m werden Busse von Zweirädern überholt, was gefährlich ist.

Ist die Lösung mit Mittelinsel nicht möglich, muss der Fussgängerstreifen in Abhängigkeit der Fahrbahnbreite und des Anhalteweges immer in einem gewissen Abstand zur Fahrbahnhaltestelle angelegt werden (Skizze 2). Die bfu geht davon aus, dass Fahrzeugführer – im Gegensatz zu anderen Situationen im Strassenverkehr – im Bereich eines auf der Fahrbahn wartenden Busses und in der Nähe gelegenen Fussgängerstreifens eine erhöhte Aufmerksamkeit an den Tag legen. Deshalb legt sie der Berechnung des Anhalteweges eine kleinere Reaktionszeit als 2 s zugrunde. Nachfolgend sind die entsprechenden Werte aufgeführt:

Tabelle 1
Anhalteweg: Reaktionszeit < 2 s

nasse Fahrbahn $\mu = 0,6$		
(km/h)	Strassenbreite B	S_{frei} (m)
30	unabhängig	≥ 15
50	5	25
	6	20
	≥ 7	≥ 15
60	immer mit baulicher Mittelinsel	



Spezialfall: Die Haltestelle wird für beide Richtungen benutzt. Dank der seitlichen Einengung können Busse nicht überholt werden.

Weitere Angaben zu diesem Thema sind in der SN 640 880 Bushaltestellen zu finden.

Dieses Dokument enthält Empfehlungen und Grundsätze zu Gestaltung und/oder Betrieb aus der Sicht der Verkehrssicherheit, ersetzt aber nicht gültige Gesetze oder Normen. Ausserdem bedarf es der Erklärungen der Abteilung Verkehrstechnik der bfu.